MAXIMILIAN LENK

Objektive Strafbarkeitsbedingungen

Jus Poenale

Mohr Siebeck

JUS POENALE

Beiträge zum Strafrecht

Band 27



Maximilian Lenk

Objektive Strafbarkeitsbedingungen

Maximilian Lenk, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Konstanz; 2014 Erste Juristische Prüfung; Rechtsreferendariat am Landgericht Stuttgart; 2016 Zweites Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Tübingen; 2019 Promotion; 2023 Habilitation.

ISBN 978-3-16-163999-9/eISBN 978-3-16-164000-1 DOI 10.1628/978-3-16-164000-1

ISSN 2198-6975 / eISSN 2568-8499 (Jus Poenale)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über https://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Druckerei Stückle in Ettenheim auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde vom Habilitationsausschuss der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen im Wintersemester 2023/2024 als Habilitationsschrift angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Mitte Juli 2024 berücksichtigt werden.

Besonderer Dank gebührt meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Bernd Hecker. Er gab nicht nur den Anstoß zur Habilitation, sondern war mir bei der Konzeption des Themas, während der Forschungsarbeit und weit darüber hinaus über viele Jahre ein stets vertrauenswürdiger und überaus wichtiger Ratgeber. Zu danken habe ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Jörg Eisele, der die Habilitation am "Nachbarlehrstuhl" vom ersten Tag an unterstützte, sich umgehend zur Begutachtung bereit erklärte und wichtige Impulse gab. Frau Prof. Dr. Ulrike Schittenhelm danke ich für die zahlreichen weiterführenden Fachgespräche, den Herren Prof. Dr. Michael Pfohl und Dr. Manfred Stütz für die zeitaufwendigen und überaus sorgfältigen Korrekturarbeiten.

Für die freundschaftliche Kollegialität am Lehrstuhl sowie den Rückhalt, den mir Freunde und Familie geben, bin ich zutiefst dankbar. Dies gilt im Besonderen für die Unterstützung, die ich über all die Jahre durch meine Partnerin *Dori* erfahren habe.

Reutlingen, im Oktober 2024

Maximilian Lenk

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
§ 1 Einführung	1
A. Einleitung	1
Strafbarkeitsbedingungen im geltenden Recht I. Terminologie	5 5
II. Bestandsaufnahme	5
III. Erster Systematisierungsansatz	8
1. Umstandsbeschreibende Strafbarkeitsbedingungen	9
2. Erfolgsähnliche Strafbarkeitsbedingungen	9
3. Strafbarkeitsbedingungen mit außerstrafrechtlicher Zwecksetzung	11
IV. Beschränkung des Untersuchungsgegenstands	13
C. Ziel und Gang der Untersuchung	14
§ 2 Historischer Teil	23
A. Die Strafbarkeitsbedingungen und der Präsumtionsgedanke im	
gemeinen Recht – exemplifiziert am Tatbestand des Raufhandels	24
B. Die Strafbarkeitsbedingungen im Reichsstrafgesetzbuch I. Entdeckung der Strafbarkeitsbedingungen durch Binding	30
und Francke	32
II. Die Strafbarkeitsbedingungen in der wissenschaftlichen Diskussion 1. Die "äußeren Bedingungen der Strafbarkeit" in Abhängigkeit von	38
Verursachungs- und Verschuldensbezug zur strafbaren Handlung 2. Die Strafbarkeitsbedingungen und die Unrechtstypizität	42
des Tatbestands	45
3. Fazit zur wissenschaftlichen Diskussion und Ausblick III. Die Strafbarkeitsbedingungen in der Rechtsprechung	50
des Reichsgerichts	51
 Das Ehescheidungserfordernis beim Ehebruch (§ 172 RStGB) Das Rechtmäßigkeitserfordernis beim Widerstand gegen 	51
Vollstreckungsbeamte (§ 113 RStGB)	53

3. Die Nichterweislichkeit der Wahrheit bei der verleumderischen	
Beleidigung (§ 186 RStGB)	55
4. Die schwere Folge beim Raufhandel (§ 227 RStGB)	57
5. Die Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung bei den Bankrott-	
beziehungsweise Konkursdelikten (§§ 281, 283 RStGB, §§ 209 ff.	
RKO, später §§ 239 ff. RKO)	59
6. Fazit zur reichsgerichtlichen Rechtsprechung	64
C. Die Strafbarkeitsbedingungen in den Reformbestrebungen seit Beginn	
des 20. Jahrhunderts	65
I. Die Strafbarkeitsbedingungen in den Reformentwürfen ab 1909	66
1. Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (1909)	00
und der Gegenentwurf (1911)	66
2. Der Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919	69
3. Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs	07
(1925) und der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen	
Strafgesetzbuchs (1927)	71
4. Zur Einführung des Vollrauschtatbestands	73
	/3
II. Die Strafbarkeitsbedingungen in der Großen Strafrechtskommission	7/
(1954–1959) und dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs E 1962	76 77
1. Die Strafbarkeitsbedingungen und die Erfolgsdelikte	77
2. Die Strafbarkeitsbedingungen als "Allgemeine Frage des	70
Besonderen Teils"	79
3. Die Strafbarkeitsbedingungen im Entwurf eines Strafgesetzbuchs	
1962 (E 1962)	81
III. Resümee des historischen Teils	83
D. Die "Rezeption" der Strafbarkeitsbedingungen durch den modernen	
Gesetzgeber	85
I. Formale Rezeption	86
1. Gesetzgeberisches Bekenntnis zum Regelungsinstitut der	
Strafbarkeitsbedingung	87
2. Formale Ausgestaltung	89
II. Materielle Rezeption	90
§ 3 Verfassungsrechtlicher Teil	93
A. Verfassungsrechtliche Anforderungen	93
I. Das Schuldprinzip und die gesetzgeberische Festsetzung der	
Rechtsnatur	94
1. Kriminalpolitik und Strafrechtssystem	95
2. Grenzen durch das verfassungsrechtlich garantierte Schuldprinzip	98
3. Zwischenergebnis und Ausblick	

II. Verfassungsrechtliche Legitimation von Strafvorschriften –	
	104
<u> </u>	104
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	107
· ·	109
III. Zum allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) bei bedingter	
Strafbarkeit	110
IV. Zum Rückwirkungsverbot bei (suspensiv) bedingter Strafbarkeit	114
B. Folgen für ausgewählte Straftatbestände mit Strafbarkeitsbedingungen	115
I. Verfassungsrechtliche Würdigung des Vollrauschtatbestands (§ 323a	
Abs. 1 StGB)	116
	116
	118
II. Verfassungsrechtliche Würdigung des Gruppendelikts (§ 184j StGB)	122
1. Die Verhaltensnorm	123
2. Die Sanktionsnorm	126
III. Verfassungsrechtliche Würdigung der üblen Nachrede (§ 186 StGB) .	128
1. Die Verhaltensnorm	129
2. Die Sanktionsnorm	132
C. Ansätze einer verfassungskonformen Auslegung und eigener	
	134
	135
	136
	137
	138
III. Kritische Würdigung der Schaffung sogenannter	
"Doppel-Tatbestände"	140
**	142
1. Anforderungen an den gesetzlichen Strafrahmen bei	
Straftatbeständen mit Strafbarkeitsbedingung	143
0 0	143
b) Zur gesetzlichen Strafrahmenbestimmung bei Straftatbeständen	
, 0	144
9 9	146
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	146
b) Das Gruppendelikt, § 184j StGB	148
	148
D. Ergebnis der verfassungsrechtlichen Betrachtung	

§ 4 Straftatsystematischer Teil	153
A. Die Strafbarkeitsbedingungen und verwandte Erscheinungsformen	
strafbarkeitslimitierender Elemente	155
I. Bestandsaufnahme der "sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen"	155
1. Sachliche Strafausschließungsgründe	156
2. Persönliche Strafausschließungsgründe	158
3. Sachliche Strafaufhebungsgründe	161
4. Persönliche Strafaufhebungsgründe	162
II. Die Strafbarkeitsbedingungen in vergleichender Darstellung	
zu den "sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen"	163
1. Feststellung	163
2. Deutungsversuch der Strafbarkeitsbedingungen	165
3. Gemeinsame(r) Grundgedanke(n) der "sonstigen	
Strafbarkeitsvoraussetzungen"	166
III. "Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen" in der Rechtsfortbildung	171
B. Die Strafbarkeitsbedingungen innerhalb des herkömmlichen	
Straftatsystems	173
I. Die Strafbarkeitsbedingungen und die maßgeblichen Elemente	
der Straftat	174
1. Die maßgeblichen Elemente der Straftat - Tatbestandsmäßigkeit,	
Rechtswidrigkeit und Schuld	174
2. Die (überholten) Auffassungen von den Strafbarkeitsbedingungen	
als unrechtsbegründender Elemente und die Unmöglichkeit ihrer	
Einordnung in den Unrechtstatbestand	176
a) Die an den Tatbestand geknüpften Regeln zur Wahrung der	
Kongruenz von Unrecht und Schuld	176
b) Abweichende schuldmodifizierende Ansätze	178
aa) Die Strafbarkeitsbedingungen als Ausnahmen vom	
Schuldprinzip	180
bb) Die Strafbarkeitsbedingungen und die strafrechtliche	
Risikohaftung (Schweikert)	181
cc) Die Strafbarkeitsbedingungen als Rechtspflicht- oder	
Unrechtsmerkmale – Auflösung schuldprinzipieller	
Bedenken über § 17 StGB?	182
dd) Stellungnahme	184
c) Spezialfall: Die (Sonder-) Irrtumsregelung in § 113 Abs. 4 StGB	188
3. Die strafzweckorientierten Strafbarkeitsbedingungen als	
Konkretisierung des tatbestandlich typisierten Unrechts?	191
4. Die Strafbarkeitsbedingungen mit außerstrafrechtlicher	
Zwecksetzung als Rechtfertigungsgründe?	193

II. Die Strafbarkeitsbedingungen innerhalb des Gesamttatbestands	196
1. Zum Wesen einer vierten Deliktskategorie im Gesamttatbestand	197
2. Stellungnahme	202
a) Deutung von Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit	203
b) Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit im herkömmlichen	
Straftatsystem	206
c) Strafbarkeitsbedingungen als das Reaktionsbedürfnis	
	208
C. Das Reaktionsbedürfnis bestimmende Faktoren außerhalb von	
•	212
•	213
II. Zum Verhältnis des Straftatsystems zum Strafverfahrens-,	
	217
,	217
a) Die Fortsetzung von strafwürdigem und strafbedürftigem	
e	219
b) Das Reaktionsbedürfnis bestimmende Faktoren außerhalb von	
	221
	221
,	224
, , ,	225
a) Die Fortsetzung von strafwürdigem und strafbedürftigem	
Unrecht im Strafprozessrecht	226
b) Das Reaktionsbedürfnis bestimmende Faktoren außerhalb von	
1	226
,	227
,	231
3. Das Reaktionsbedürfnis bestimmende Faktoren im	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	232
	233
III. Abgrenzung der Strafbarkeitsbedingungen von den	220
O Company of the Comp	239
0	241
,	241
b) Zur Wiederkehr von strafzweckorientierten Erwägungen	
und außerstrafrechtlichen Zwecksetzungen innerhalb der	242
Prozessvoraussetzungen	243
Zur Notwendigkeit der Abgrenzung von formellem und materiellem Recht	244
a) Nach herkömmlichem Verständnis	
b) Kritik	246

3. Das Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG)	250
a) Zum teleologischen Ausgangspunkt des Gesetzlichkeitsprinzips	252
b) Konkretisierung des "Strafbarkeits"-Begriffs in Art. 103	
Abs. 2 GG	256
c) "Strafbarkeit" gemäß Art. 103 Abs. 2 GG und die das	
Reaktionsbedürfnis bestimmenden Faktoren außerhalb	
von Unrecht und Schuld	259
aa) Differenzierter Blick auf die Strafbarkeitsbedingungen	259
bb) Strafantrag, Strafverlangen und Verjährung	262
cc) Strafprozessrecht im Übrigen	266
4. Zur Anwendung sonstiger Verfahrensregeln	268
a) Die Art der Verfahrensbeendigung	268
b) Abstimmungsmehrheit für die Schuld- und Rechtsfolgenfrage,	
§ 263 StPO	276
c) Das Strengbeweisverfahren, §§ 244 ff. StPO	278
d) Die Prüfung von Amts wegen im Revisionsverfahren	279
e) Der Grundsatz in dubio pro reo	280
5. Fazit	281
D. Zusammenfassung	282
§ 5 Die Strafbarkeitsbedingungen innerhalb der Bestimmungen	
des Allgemeinen Teils	287
A. Die Strafbarkeitsbedingungen, geschütztes Rechtsgut und	200
	288
0 0	293
	293 295
0 0 , 3	293 297
0 , 5	297 297
0 , 2	297 298
a) Zum Erfolgsort bei den abstrakten Gefährdungsdeliktenb) Keine Begründung eines Erfolgsorts durch den	270
	300
C. Die Strafbarkeitsbedingungen und die Deliktsverwirklichungsstufen –	300
	202
0, , 0	303
I. Die Strafbarkeitsbedingungen und die Deliktsvollendung	205
8 8	305
0	305
0 0	305
3. Die Strafbarkeitsbedingungen und der Beginn der	20/
Verfolgungsverjährung, § 78a StGB	<i>3</i> ∪6
II. Die Strafbarkeitsbedingungen und die Versuchsstrafbarkeit	211

III. Sonderproblem: Die versuchte Rauschtat und ähnliche	
Erscheinungsformen	312
1. Die in Gestalt der Strafbarkeitsbedingung versuchte "Tat"	312
2. Zum Rücktritt von der in Gestalt der Strafbarkeitsbedingung	
versuchten "Tat"	313
D. Die Strafbarkeitsbedingungen und Haftungsfragen – Zum Erfordernis	
eines zusätzlichen Zusammenhangs zwischen deliktischer Handlung	
und dem Bedingungseintritt	317
I. Wiederholung: Vorsatz, Irrtum, Fahrlässigkeit	317
II. Erfordernis eines sonstigen Zusammenhangs zwischen deliktischer	
Handlung und dem Eintritt der Strafbarkeitsbedingung	317
E. Die Strafbarkeitsbedingungen und Täterschaft und Teilnahme	322
I. Strafbarkeitsbedingungen als sachliche Strafausschließungsgründe	322
II. Zur mittäterschaftlichen beziehungsweise mittelbar-täterschaftlichen	
Zurechnung des Handlungsorts (§ 9 Abs. 1 1. Var. StGB)	322
III. Zeitliche Grenzen zwischen der strafbaren Beteiligung an der	
bedingten Vortat und den Anschlussdelikten	324
1. Zeitliche Grenzen einer Beteiligungsstrafbarkeit	325
2. Die Anschlussdelikte bei bedingten Vortaten	326
a) Strafvereitelung	328
b) Begünstigung, Hehlerei, Geldwäsche	329
c) Eigener Lösungsansatz: Anschlussdelikte als "Teilnahme	
nach der Tat"	331
F. Die Strafbarkeitsbedingungen und Konkurrenzen	333
§ 6 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	337
Literaturverzeichnis	343
Register	363

§1 Einführung

A. Einleitung

Die sogenannten objektiven Bedingungen der Strafbarkeit sind kein unbeschriebenes Blatt. Andernfalls stünde es um die Verfassung des Strafrechts schlecht. Denn ein Strafrecht, das sich im Ausgangspunkt bedingungslos dem Schuldprinzip verschreibt, muss zumindest Zweifel hegen, wenn gesetzlich umschriebene Merkmale für sich in Anspruch nehmen, die Strafbarkeit ausschließlich objektiv zu begründen. Weil der Bedingungseintritt dem Täter sodann nicht persönlich vorwerfbar ist, steht nach wie vor der Verdacht im Raum, die Strafbarkeitsbedingungen seien "Überbleibsel der alten Zufallshaftung".1 Vor diesem Hintergrund kann auch nicht wundernehmen, dass deren Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip seit jeher in Frage steht. Juristische Auseinandersetzungen kamen bereits zu allen denkbaren Schlussfolgerungen: Teils wurde ihre Existenz gänzlich in Frage gestellt.² Andere wiederum – so wohl auch das Bundesverfassungsgericht, das sich bislang aber (überraschenderweise) kaum mit der Thematik befasst hat – arrangieren sich mit der schillernden Strafbarkeitsvoraussetzung.³ Möchte man im jüngeren Schrifttum eine herrschende Meinung ausmachen, beschränkt sich deren Akzeptanz auf solche Strafbarkeitsbedingungen, die einen im Schuldzusammenhang stehenden (hinreichenden) Unrechtstatbestand nur komplettieren.4 Vor dem Hintergrund dieses erschöpfend anmutenden Mei-

¹ Bemmann, Bedingungen, S. 2.

² Namhaft hierfür steht *Bemmann*, Bedingungen, S. 56, mit seinem geradezu legendären Schlusssatz: "Objektive Bedingungen der Strafbarkeit gibt es nicht."; ähnlich (zu Beginn der Diskussionen über die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit in der Großen Strafrechtskommission) auch *Bockelmann*, in: Niederschriften Strafrechtskommission 5, S. 84; *Stächelin*, Strafgesetzgebung, S. 249 f.

³ Stellvertretend hierfür BVerfGE 9, 167 (174), zu § 23 WiStG a. F., der die Verletzung der Aufsichtspflicht des Inhabers oder Leiters eine Betriebs mit Geldbuße sanktionierte: "Bei ihrer Beurteilung kann nicht außer Betracht bleiben, daß es sich um eine überkommene, in der Verwaltungspraxis und von den Gerichten als gültig behandelte, von der Rechtsgemeinschaft hingenommene und auch von Vertretern streng rechtsstaatlicher Auffassungen nicht mißbilligte Vorschrift handelte; Unvereinbarkeit mit den Prinzipien des Rechtsstaats läßt sich bei ihr nicht mit solcher Klarheit und Evidenz feststellen, daß sie für grundgesetzwidrig erklärt werden müßte."

⁴ Methodologisch ist damit die sogenannte "Abzugsthese" angesprochen, die *Geisler* (GA 2000, 166 [168]) wie folgt umschreibt: "Vom Standpunkt der herrschenden Meinung aus ist zu

nungsstands steht gleich zu Beginn der Arbeit die Frage im Raum, weshalb eine Abhandlung über die sogenannten objektiven Strafbarkeitsbedingungen heute überhaupt noch lohnt.

Zunächst sprechen hierfür die nach wie vor beklagten Ungereimtheiten. Wenn etwa Freund die Strafbarkeitsbedingungen in seiner Vorbemerkung zu § 13 StGB noch immer als in ihrer Bedeutung und Berechtigung sehr umstritten bezeichnet,⁵ setzt er sich damit an die Spitze einer langen Tradition: Zeugnis hierüber legt die metaphorische Umschreibung von Kantorowicz aus dem Jahr 1933 ab, der seine dahingehenden Untersuchungen in einem "Sumpfboden" verortete, wobei eigentlich alles zweifelhaft und dies das einzige sei, worüber kein Zweifel bestehe.⁶ *Jescheck* bestätigte diese Einschätzung 25 Jahre später, indem er Bemmanns aufsehenerregender Dissertation "Zur Frage der objektiven Bedingungen der Strafbarkeit" eine schwierige Aufgabenstellung bescheinigte und seiner diesbezüglichen Rezension voranstellte, er selbst "kenne kein anderes Gebiet der neueren Dogmatik, das noch so schwankend und ungewiss" sei.7 Im selben Jahr (1958) erschienen die Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, in deren 55. Sitzung sich der Referent Bockelmann diesem Urteil anschloss und die Bedingungen der Strafbarkeit zu einem noch längst nicht geklärten Problem erklärte.8 1991 verwies sodann der schweizerische Rechtswissenschaftler Vest auf die Probleme, die sich hinter dem Begriff der objektiven Strafbarkeitsbedingung versteckten und für die Dogmatik zu eigentlichen "Knacknüssen" würden.⁹ Seither hat sich insbesondere Geisler um die Aufarbeitung der Strafbarkeitsbedingungen verdient gemacht, wobei er den Fokus zuvorderst auf ihre Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip legte. 10

Ausgeräumt sind die Zweifel um die Bedingungen der Strafbarkeit offenbar nicht – Vests "Knacknüsse" für die Dogmatik also noch längst nicht aufgebrochen. Ein Grund dafür dürfte in ihrer Zwitterstellung liegen. So werfen die Strafbarkeitsbedingungen zwar grundlegende Fragen bezüglich der Regelungen des Allgemeinen Teils auf. Zumeist werden diese aber nur einer jeweils deliktsspezifischen und insoweit isolierten Lösung zugeführt. Übergreifende Betrachtungen blieben hingegen selten, weshalb Wertungswidersprüche teils unentdeckt fortbestehen und die Strafbarkeitsbedingung noch immer nicht als auf einem einheitlichen rechtsdogmatischen Fundament stehendes Regelungsinstitut ver-

fragen, ob nach 'Abzug' der objektiven Strafbarkeitsbedingung ein im Schuldzusammenhang stehender Unrechtstatbestand verbleibt, der die gesetzlich angedrohten Rechtsfolgen trägt."

 $^{^5}$ MüKo-StGB $^3/Freund,$ Vor \S 13 Rn. 382.

⁶ Kantorowicz, Tat und Schuld, S. 229.

⁷ So *Jescheck*, GA 1958, 125.

⁸ Bockelmann, in: Niederschriften Strafrechtskommission 5, S. 84.

⁹ Vest, ZStW 1991, 584 (598).

¹⁰ Geisler, Schuldprinzip, passim.

standen wird.¹¹ Hinzu kommt, dass die – sicherlich berechtigte – "Abarbeitung" an der Schuldproblematik¹² die versteckteren Fragen um die Wirkungen der Strafbarkeitsbedingungen innerhalb der Vorschriften des Allgemeinen Teils häufig aus dem Blick geraten lässt. All das dürfte dann auch ganz maßgeblich dazu beigetragen haben, dass die Strafbarkeitsbedingungen noch immer keinen gesicherten Platz in der Verbrechenslehre haben.¹³

Angesichts des fortbestehenden Vorwurfs der Zufallshaftung und der zahlreichen Auslegungsschwierigkeiten könnte Abhilfe schlicht dadurch geschaffen werden, dass man das Regelungsinstitut der Strafbarkeitsbedingung aus dem Strafgesetzbuch verbannt. 14 Von Seiten der Politik ist das allerdings nicht zu erwarten. Im Gegenteil erweist sich die Thematik umso klärungsbedürftiger, als sich die Zukunftsträchtigkeit der Strafbarkeitsbedingungen - wie sie ihnen Sauer bereits 1954 entgegen aller Unkenrufe attestierte¹⁵ – in neueren Strafgesetzen manifestiert. Als bekanntestes und zugleich umstrittenstes Beispiel ist § 184j StGB zu nennen. Die Strafvorschrift stellt eine Reaktion auf die Kölner Silvesternacht 2015/2016 und insoweit ein mustergültiges Beispiel politischer Anlassgesetzgebung dar. 16 Sie bestraft denjenigen Täter, der eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wenn - und damit bedingt dadurch, dass - von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird. Nach der Konzeption des Straftatbestands kommt es weder darauf an, dass der Täter selbst an der Sexualstraftat beteiligt ist, noch dass er Kenntnis von einer solchen hatte, geschweige denn sie auch nur voraus-

¹¹ Vgl. die Feststellung zu den (mit den Strafbarkeitsbedingungen verwandten) Strafausschließungsgründen bei *Volk*, ZStW 1985, 871 (884): "Dann bleibt es dabei, daß bei den Rechtfertigungsgründen nach traditioneller Anschauung die Systematisierung als geglückt gilt, weil ihre Integration in das Straftatsystem gelungen ist, während bei den Strafausschließungsgründen das Unbehagen, heterogene Erscheinungen nur lose verknüpft zu haben, daher rührt, daß man punktuell wirksame "Besonderheiten" einzelner Tatbestände in das Deliktssystem übernommen hat, ohne sie dort wirklich verallgemeinern zu können."

¹² So machte bereits *Lang-Hinrichsen*, ZStW 1961, 210ff., mitunter an den Strafbarkeitsbedingungen seine Diagnose von der "Krise des Schuldgedankens im Strafrecht" fest.

¹³ Dazu bereits *Radbruch*, FG Frank I, S. 158 (170); vgl. zu den bis heute anhaltenden Schwierigkeiten *Roxin/Greco*, AT I, § 23 Rn. 1 ff.

¹⁴ Für die Streichung der schweren Folge bei § 231 StGB aus den genannten Gründen etwa *Rengier*, ZStW 1999, 1 (25 mit Fn. 122), unter Bezugnahme auf § 109 Abs. 2 Alternativ-Entwurf (1970); *Saal*, Beteiligung, passim (Untertitel: "Ein Plädoyer für die Abschaffung der schweren Folge").

¹⁵ Vgl. *Sauer*, FS Mezger, S. 117 (124): "Den äußeren Strafbarkeitsvoraussetzungen dürfte im Gegenteil eine eher gewisse Zukunft bevorstehen: je gewissenhafter der Gesetzgeber sich über die Strafbedürftigkeit von Sachverhalten Rechenschaft ablegt, desto mehr wird er gewahr werden, daß bei der Vertypung der Sozialgefährlichkeit gewisse Elemente verbleiben, die zwar für die Strafbedürftigkeit unerläßlich sind, aber dem Schuldvorwurf nicht unterworfen werden können."

¹⁶ Zur Anlassbezogenheit des § 184j StGB eingehend *Bähr*, Zurechnung, S. 23 ff.; im Kontext der Sexualstrafrechtsreform im Jahr 2016 auch *Kuchinke*, ZJS 2022, 494 f.

sehen konnte. Dass den Gerichten dadurch unliebsame Beweisschwierigkeiten erspart bleiben, weil es dem Täter nur mehr die Gruppenbeteiligung unter billigender Inkaufnahme irgendeiner Straftat nachweisen muss, liegt auf der Hand.¹⁷ Musste der Gesetzgeber unter der Geltung des strengen Schuldprinzips von der vielgescholtenen Zufallshaftung (glücklicherweise) abkommen, versucht er scheinbar, eine vergleichbare strafrechtliche "Breitenwirkung" in rechtsstaatlichen Bahnen - etwa in Form von Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen, abstrakten und konkreten Gefährdungsdelikten oder unbenannten Regelbeispielen – zu verankern. In diesem Zusammenhang könnte auch die sogenannte Lehre von den objektiven Strafbarkeitsbedingungen Ausweis der von Krahl skizzierten "Relativierung der Gesetzesbindung im Strafrecht" sein. 18 Gegen solche gesetzgeberischen Bestrebungen haben sich immer wieder Stimmen erhoben, 19 weshalb auch die gesetzgeberischen "Ausweichbewegungen" in Gestalt der Strafbarkeitsbedingungen kritisch unter die Lupe zu nehmen sind.²⁰ Denn nicht zuletzt an der Vorschrift des § 184j StGB wird der sozial-regulative Charakter des modernen Strafrechts deutlich, bei dem der Rückgriff auf das ultima ratio-Prinzip allenfalls als ein "positivismusfrommer Lösungsweg" erscheint.²¹ Mit Blick auf einen Gesetzgeber, der mangels legislativem Selbstverständnis dem Druck öffentlicher Skandalisierung vermehrt nachgibt, steht zu befürchten, dass § 184j StGB nicht der letzte Strafparagraph seiner Art ist. Bezüglich neuer Herausforderungen bedarf also der Klärung,²² ob die Strafbarkeitsbedingungen ein legitimes Gestaltungsinstrument im Strafrecht darstellen und, falls ja, welche Grenzen dem Gesetzgeber dabei gesetzt sind.

¹⁷ Vgl. Schönke/Schröder/Eisele, § 184j Rn. 1 f.

¹⁸ Zitiert nach Krahl, Tatbestand, S. 230 f.

¹⁹ Vgl. etwa zur Regelbeispielmethode *Eisele*, Regelbeispielsmethode, S. 189, der den Merkmalen Tatbestandscharakter attestierte, ohne sie aber dem Verdikt verfassungsrechtlicher Unbestimmtheit zu unterstellen (vgl. *ders.*, a. a. O., S. 155 ff.); so aber *Calliess*, NJW 1998, 929 (930, 934); *Krahl*, Tatbestand, S. 130 ff.

 $^{^{20}}$ Zur Lehre von den objektiven Strafbarkeitsbedingungen als "Ausweichbewegung" prägnant LK-StGB/Bülte, Vor \S 15 Rn. 19.

²¹ Vgl. Kindhäuser, ZStW 2017, 382 (389): "Das sozial-regulative Strafrecht von heute will dagegen, ungeachtet eines Kernbereichs schwerer Kriminalität, bei im Vergleich zärtlicher Sanktionen soziale Unordnung querbeet verhindern, sofern keine für hinreichend effizient gehaltenen Sanktionssurrogate zur Hand sind. Das Strafrecht wird ubiquitär, lückenlos und inhaltlich amöbenhaft. [...] Der Rückgriff auf die Verfassung jedenfalls scheint bei alledem ein durchaus ehrenwerter und anspruchsvoll juristischer, aber auch sehr positivismusfrommer Lösungsweg zu sein." Zu Vorläufern im Polizeistrafrecht und deshalb kritisch in Bezug auf das viel (und vorstehend auch von Kindhäuser) beschworene Verfallsnarrativ "des" Strafrechts jüngst Stuckenberg, ZStW 2023, 904 (912 ff.).

²² Als *die* Herausforderung unserer Zeit wird die Digitalisierung betrachtet. Im Rahmen der Überlegungen von *Hilgendorf*, FS Fischer, S. 99 (111), zur strafrechtlichen Regulierung autonomer Systeme hat die Strafbarkeitsbedingung bereits Aufmerksamkeit erlangt. Ihm schwebt ein abstraktes Gefährdungsdelikt des Inverkehrbringens gefährlicher Produkte ohne hinreichende Sicherung vor, welches (eventuell) mit einem als Strafbarkeitsbedingung konzipierten Schadenserfordernis kombiniert werden könnte.

B. Untersuchungsgegenstand – Bestandsaufnahme der Strafbarkeitsbedingungen im geltenden Recht

I. Terminologie

In der (zivilrechtlichen) Rechtssprache meint die Bedingung die einer Willenserklärung hinzugefügte Bestimmung, nach der die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängen soll.²³ Wesensmerkmal der Bedingung ist hiernach deren zukünftig ungewisser Eintritt, mithin ihre Zufälligkeit. Im Strafrecht hängt vom Bedingungseintritt freilich nicht die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, sondern – wie es die Strafbarkeitsbedingung bereits im Namen trägt - die Strafbarkeit ab. Mithin ist die Strafbarkeit von einem zufälligen Bedingungseintritt und damit von einem Ereignis abhängig, welches der Täter nicht verschuldet hat - ist die Schuldhaftung doch gerade jenes Instrument, welches der strafrechtlichen Zufallshaftung entgegengesetzt wurde. Damit beschreibt schon der Begriff der Bedingung das, was als Charakteristikum der "objektiven" Bedingungen der Strafbarkeit heute allgemein aufgefasst wird, nämlich, dass eine subjektive Beziehung des Täters zum Bedingungseintritt nicht erforderlich ist. Streng genommen ist deshalb der in der Terminologie von der "objektiven" Strafbarkeitsbedingung liegende zusätzliche Verweis darauf, dass die Strafbarkeit eben "nur-objektiv" vom Eintritt der Strafbarkeitsbedingung abhängt, überflüssig. Wenngleich sich der Begriff von der objektiven Strafbarkeitsbedingung in der Rechtswissenschaft eingebürgert hat und deshalb zur besseren Erkennbarkeit auch zum Titel dieser Arbeit erhoben wurde, ist im Folgenden allein von der Strafbarkeitsbedingung die Rede.

II. Bestandsaufnahme

Zu Beginn erscheint zunächst ein systematischer Überblick über all jene Umstände lohnenswert und aufschlussreich, die laut den Gesetzesmaterialien oder nach überwiegender Überzeugung von Rechtswissenschaft und -praxis für derlei Strafbarkeitsbedingungen gehalten werden. Anhand dieses Überblicks lassen sich die mit den Strafbarkeitsbedingungen einhergehenden Probleme aufzeigen, die im Verlauf der Arbeit einer Lösung zugeführt werden sollen.

Dass die Strafbarkeitsbedingung längst im Rang eines wenngleich umstrittenen, so doch gesetzgeberisch anerkannten Regelungsinstituts steht, beweist ihre Existenz in (mittlerweile) allen Bereichen des Sanktionenrechts. Sie kommt gleichermaßen im Kern- und Nebenstrafrecht sowie im Ordnungswidrigkeitenrecht vor und macht selbst vor landesrechtlichen Strafvorschriften nicht halt. Im Kernstrafrecht zählen (jeweils herrschender Meinung zufolge) das Rechtmäßig-

 $^{^{23}}$ Zitiert nach Weber/Fuchs, Rechtswörterbuch, 28. Ed. 2022 \rightarrow "Bedingung".

keitserfordernis in den §§ 113 Abs. 3 S. 1²⁴, 114 Abs. 3, 136 Abs. 3 S. 1 StGB²⁵ – nach deren Reform richtigerweise nur bei zumutbarer Zurwehrsetzung mittels eines Rechtsbehelfs²⁶ –, die Nichterweislichkeit der Wahrheit einer Tatsache im Rahmen des § 186 StGB²⁷, die Rauschtat bei § 323a Abs. 1 StGB²⁸ (und innerhalb dessen bußgeldtatbestandlichen Pendants in § 122 Abs. 1 OWiG²⁹), der Eintritt des Todes oder einer schweren Körperverletzung bei der strafbaren Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 Abs. 1 StGB)³⁰ sowie die Begehung einer Straftat gemäß den §§ 177, 184i StGB durch einen Gruppenbeteiligten im Rahmen des § 184j StGB³¹ zu den Strafbarkeitsbedingungen. Weiterhin gehören hierzu die gesamten Regelungen des Strafanwendungsrechts³² sowie (nach überwiegender Meinung)

²⁴ Dies stand (immerhin begrifflich) auch für den Gesetzgeber fest, vgl. BT-Drs. 6/502, S. 5; BGHSt 4, 161 (1. Ls.); BGHSt 21, 334 (7. Ls.); BayObLGSt 1964, 34; OLG Köln GA 1966, 344 (345); KG NJW 1972, 781 (782); OLG Celle StV 2013, 25 (26); Kindhäuser, HRRS 2016, 439 (440f.); Reinhart, NJW 1997, 911 (913); Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, Rn. 604 ("modifizierte objektive Bedingung der Strafbarkeit").

²⁵ MüKo-StGB/Hohmann, § 136 Rn. 30; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, Rn. 647 i. V. m. Rn. 604.

²⁶ Davon (ohne weitere Erklärung) ausgehend *Frister*, Schuldprinzip, S. 62 ff. Das trifft zu. Denn § 113 Abs. 4 S. 2 1. Var. StGB honoriert den unvermeidbaren "positiven" Irrtum über die Rechtmäßigkeit nur bei Unzumutbarkeit eines Rechtsbehelfs mit obligatorischer Straffreistellung (dazu, dass § 113 Abs. 4 StGB nur für die positiv irrige Annahme der Rechtswidrigkeit gilt, wohingegen es bei der Strafbarkeit gemäß § 113 Abs. 1 StGB bleibt, wenn sich der Täter hierüber keine Gedanken macht, Schönke/Schröder/*Eser*, § 113 Rn. 55). Deshalb ist die pauschale Qualifikation des Rechtmäßigkeitserfordernisses innerhalb der §§ 113, 136 StGB als "objektive" Bedingung der Strafbarkeit nicht haltbar (vgl. im Ergebnis auch NK-StGB/*Paeffgen*, § 113 Rn. 65 ["mit § 113 Abs. 4 [...] in toto unvereinbar"]). Vielmehr kann von einer Strafbarkeitsbedingung nur dort die Rede sein, wo die Zurwehrsetzung mittels eines Rechtsbehelfs zumutbar ist, weil sodann der vermeidbare (vgl. § 113 Abs. 4 S. 1 StGB) wie der unvermeidbare Irrtum (§ 113 Abs. 4 S. 2 2. Var.) weder einen Vorsatz- (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB) noch einen Schuldausschluss (vgl. § 17 S. 1 StGB) begründen; entsprechende Widerstände bleiben dementsprechend – unter einer bloß fakultativen Strafmilderungs- oder Straffreistellungsmöglichkeit – strafbewehrt.

²⁷ BGHSt 11, 273 (274); BayObLGSt 1964, 129 (130); Eisele, BT I, Rn. 613; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, § 186 Rn. 10; LK-StGB/Hilgendorf, § 186 Rn. 12; ders., in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT, § 7 Rn. 18; Lackner/Kühl/Heger, § 186 Rn. 7; NK-StGB/Kargl, § 186 Rn. 12; Rengier, BT II, § 29 Rn. 12; wohl auch BeckOK-StGB/Valerius, § 186 Rn. 18f.

²⁸ Vgl. BGHSt 1, 275; 1, 327 (328); 32, 48 (50); BGH NStZ-RR 1998, 305; NStZ-RR 2019, 353; Schönke/Schröder/*Hecker*, § 323a Rn. 12; Lackner/Kühl/*Heger*, § 323a Rn. 5; eingehend *Kusch*, Vollrausch, S. 57 ff.

²⁹ Vgl. KK-OWiG/*Rengier*, § 122 Rn. 29; Göhler/*Thoma*, OWiG, § 122 Rn. 4; BeckOK-OWiG/*Weiner*, § 122 Rn. 5.

³⁰ BGHSt 16, 130 (132); 33, 100 (103); 60, 166 (180); BGH NStZ-RR 2024, 209; Eisele, BT I, Rn. 415; BeckOK-StGB/Eschelbach, § 231 Rn. 18; Hilgendorf, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, § 6 Rn. 90; MüKo-StGB/Hohmann, § 231 Rn. 22; Lackner/Kühl/Heger, § 231 Rn. 5; Pichler, Beteiligung, S. 147; Singelnstein, in: Hdb. StrafR 4, § 4 Rn. 56; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, § 231 Rn. 6.

³¹ BT-Drs. 18/9097, S. 31; vgl. dazu auch die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Diensts des Deutschen Bundestags, Straftaten aus Gruppen und die Garantien des Strafrechts, WD 7 – 3000 – 113/16, S. 5; *Bähr*, Zurechnung, S. 56; Schönke/Schröder/*Eisele*, § 184j Rn. 13; Lackner/Kühl/*Heger*, § 184j Rn. 1; BeckOK-StGB/*Ziegler*, § 184j Rn. 7.

³² MüKo-StGB/Ambos, Vor § 3 Rn. 3; Schönke/Schröder/Eser/Weißer, Vor § 3 Rn. 6, 85;

das Erfordernis der Unterhaltung diplomatischer Beziehungen – ehemals auch das bis ins Jahr 2020 geregelte Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit – in § 104a StGB.³³ Ebenso werden Strafbarkeitsbedingungen in § 283 Abs. 6 StGB erkannt,³⁴ wonach der Bankrott nur strafbar ist, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird. Diese Strafbarkeitsbedingungen hat der Gesetzgeber für weitere, in Nebengesetzen geregelte Wirtschaftsstraftaten in (teils modifizierter) Form übernommen, vgl. § 37 DepotG³⁵, § 2 BaufordSiG³⁶. Im Zusammenhang mit dem Insolvenzstrafrecht ist der Vollständigkeit halber auf die relativ junge Strafbarkeitsbedingung in § 15a Abs. 6 InsO hinzuweisen.³⁷ Sie macht die Strafbarkeit wegen eines nicht richtig gestellten Eröffnungsantrags (vgl. § 15a Abs. 4 Nr. 2 InsO) davon abhängig, dass der Eröffnungsantrag vom Gericht rechtskräftig als unzulässig zurückgewiesen wurde.³⁸

Neben den wirtschafts*straf*rechtlichen Normen ist der Bußgeldtatbestand in § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG aufgrund seiner zentralen Bedeutung zu nennen, bei dem die buß- beziehungsweise strafbewehrte Zuwiderhandlung eines Betriebsangehörigen als "objektive Bedingung der Ahndbarkeit" fungiert.³⁹ Eine letztlich

Hecker, Europäisches Strafrecht, Kap. 2 Rn. 3; Lackner/Kühl/Heger, Vor § 3 Rn. 10; BeckOK-StGB/v.Heintschel-Heinegg/Kudlich, § 3 Rn. 10; soweit teilweise von objektiven (Vor-)Bedingungen der Strafbarkeit die Rede ist (vgl. SSW-StGB/Satzger, Vor § 3 Rn. 3) sind damit im Ausgangspunkt keine inhaltlichen Unterschiede verbunden; vgl. ferner BGHSt 27, 30 (34); differenzierend LK-StGB/Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 471 ff.; Jeßberger, Geltungsbereich, S. 126 ff.

³³ So Schönke/Schröder/*Eser*, § 104a Rn. 2; Lackner/Kühl/*Heger*, § 104a Rn. 1; für die Verbürgung der Gegenseitigkeit bereits *v.Liszt/Schmidt*, Lehrbuch²⁶, S. 294; *Paeffgen*, in: Hdb. StrafR 4, § 19 Rn. 15; *Rittler*, FG Frank II, S. 1 (14, 20 f.).

³⁴ BT-Drs. 7/3441, S. 33; BGHSt 1, 186 (191); BeckOK-StGB/Beukelmann, § 283 Rn. 31; LK-StGB/Brand, Vor § 283 Rn. 61; Ceffinato, in: Hdb. StrafR 5, § 40 Rn. 70; Schönke/Schröder/Heine/Schuster, § 283 Rn. 59; Hilgendorf, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, § 16 Rn. 53; NK-StGB/Kindhäuser/Bülte, Vor § 283 Rn. 101; MüKo-StGB/Petermann/Sackreuther, Vor § 283 Rn. 140; NK-WSS/Pfordte/Sering, Vor § 283 StGB Rn. 36; Tiedemann, ders., ZRP 1975, 129.

³⁵ MüKo-StGB³/Bröker, § 37 DepotG Rn. 9; NK-WSS/Poepping, § 37 DepotG Rn. 11; Graf/ Jäger/Wittig/Waßmer, § 37 DepotG Rn. 19; Erbs/Kohlhaas/Wehowsky/Richter, § 37 DepotG Rn. 6.

³⁶ Erbs/Kohlhaas/*Coen*, § 2 BaufordSiG Rn. 7; Graf/Jäger/Wittig/*Reinhart*, § 2 BaufordSiG Rn. 20; *Sperling*, in: Bittmann (Hrsg.), Insolvenzstrafrecht, § 13 Rn. 53 ff. MüKo-StGB³/*Wey-and*, § 2 BaufordSiG Rn. 34.

³⁷ Vgl. BT-Drs. 18/12154, S. 30; MüKo-StGB/O. Hohmann, § 15a InsO Rn. 88; NK-WSS/ *Pfordte/Sering*, § 15a InsO Rn. 42; *Richter*, wistra 2017, 329 (335).

³⁸ Dadurch soll ein Gleichlauf zwischen Insolvenzrecht und Strafrecht hergestellt werden (vgl. MüKo-StGB/O.Hohmann, § 15a InsO Rn. 88): Nutzt der Schuldner die ihm durch § 13 Abs. 3 InsO eingeräumte Chance zur Nachbesserung seines Antrags, soll ihm das zur Straffreiheit verhelfen (lobend *Richter*, wistra 2017, 329 [335]: "Ein gelungener Schritt in die richtige Richtung – wegweisend für weitere Entkriminalisierung des Insolvenzstrafrechts i.w.S. unter Beibehaltung des Rechtsgüterschutzes").

³⁹ BGH wistra 1982, 34 (35); wistra 1984, 187 (188); wistra 2003, 465; BeckOK-OWiG/Beck,

ebenfalls der Arbeitsteilung geschuldete Strafbarkeitsbedingung enthält § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB, welcher die in § 203 Abs. 1 und Abs. 2 StGB genannten Berufsgeheimnisträger für die unterlassene Verpflichtung zur Geheimhaltung einer mitwirkenden Person unter der Bedingung bestraft, dass die mitwirkende Person ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis tatsächlich offenbart. 40

Auch in landesrechtlichen Strafvorschriften wird von dem Regelungsinstitut Gebrauch gemacht: Ähnlich dem § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG sehen zahlreiche landesrechtlichen Pressegesetze (Sonder-)Delikte für den verantwortlichen Redakteur oder Verleger vor, der seine Sorgfalts- beziehungsweise Aufsichtspflichten verletzt, Druckwerke von strafbaren Inhalten freizuhalten (vgl. § 20 Abs. 2 LPG BW). Die insoweit vorausgesetzte, sich mittels eines Druckwerks verwirklichende rechtswidrige Tat wird von der herrschenden Meinung als Strafbarkeitsbedingung eingestuft. Aur der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang auch auf das Jugendmedienschutzrecht hingewiesen, das mit der "Offensichtlichkeit" der Eignung zur schweren Jugendgefährdung in § 23 S. 1 JMStV herrschender Ansicht zufolge ebenfalls eine Strafbarkeitsbedingung beinhaltet.

Nach dieser ersten Bestandsaufnahme erweist sich der Begriff der Strafbarkeitsbedingung eigentlich als zu kurz gegriffen, weil das Regelungsinstitut auch Einzug in das Ordnungswidrigkeitenrecht hält, wo (sinngemäß) von den sogenannten "objektiven Bedingungen der Ahndbarkeit" die Rede ist. Im Wissen darum soll der Oberbegriff von den Bedingungen der Strafbarkeit im Fortgang der Arbeit gleichwohl beibehalten werden, weil ihr Vorkommen im Strafrecht (wie gesehen) nicht nur numerisch am größten ist, sondern die gesamte Debatte um das Regelungsinstitut maßgeblich prägte und bis heute prägt. Schließlich sind es auch die Strafbarkeitsbedingungen des Kernstrafrechts, die im Rahmen dieser Arbeit den größten Raum einnehmen werden.

III. Erster Systematisierungsansatz

Beim Versuch, diese im Einzelnen sehr unterschiedlichen Merkmale zu systematisieren, stehen eine ganze Reihe unterschiedlicher Parameter zur Verfügung. In der Vergangenheit hat man anhand solcher Parameter die Strafbarkeitsbedin-

^{§ 130} Rn. 79; NK-WSS/v. Galen/Schaefer, § 130 OWiG Rn. 55; KK-OWiG/Rogall, § 130 Rn. 77; ders., ZStW 1986, 573 (588); Göhler/Thoma, OWiG, § 130 Rn. 17.

⁴⁰ BT-Drs. 18/11936, S. 29; dazu Schönke/Schröder/*Eisele*, § 203 Rn. 104; *ders.*, JR 2018, 79 (86); *Popp*, in: Hdb. StrafR 4, § 15 Rn. 32.

⁴¹ Vgl. BGH NJW 1980, 67 (zu § 19 Abs. 2 Nr. 1 LPG RP); allgemein *Heinrich*, ZIS 2011, 416 (427f.), unter Nennung der einzelnen landesrechtlichen Vorschriften; zu § 20 Abs. 2 LPG BW Löffler/*Kühl/Kudlich/Adam*, Presserecht, § 20 LPG Rn. 144; zu § 14 Abs. 2 LPG BB etwa *Mitsch*, KriPoZ 2019, 355 (359); *ders.*, Medienstrafrecht, § 7 Rn. 24 m. w. N.

⁴² So *Mitsch*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, AT, § 20 Rn. 4 m. w. N.; Spindler/Schuster/ *Erdemir*, Recht der elektronischen Medien, § 23 JMStV Rn. 6, 8 f.

gungen von den Prozessvoraussetzungen abzugrenzen versucht, wofür man etwa auf den tatbewertenden Charakter⁴³ oder auf das temporäre Verhältnis von Tathandlung und Bedingungseintritt abgestellt hat.⁴⁴ Für derlei Wertungen ist es allerdings noch zu früh. Zunächst soll nur ein systematischer Überblick über die bestehenden Strafbarkeitsbedingungen vermittelt werden. Hierfür bietet sich im Ausgangspunkt ein unbefangener Blick auf den Inhalt der einzelnen Umstände an. Hiernach unterteilen sich die genannten Merkmale in umstandsbeschreibende, erfolgsähnliche und solche Strafbarkeitsbedingungen mit außerstrafrechtlicher Zwecksetzung.

1. Umstandsbeschreibende Strafbarkeitsbedingungen

Die erste Gruppe bilden die umstandsbeschreibenden Strafbarkeitsbedingungen. Sie beziehen sich auf ein Merkmal des objektiven Tatbestands und weisen diesem eine zusätzliche (beschreibende) Eigenschaft zu. Für die Strafbarkeit muss die Diensthandlung rechtmäßig (vgl. § 113 Abs. 3 S. 1 StGB) und das Medienangebot offensichtlich zur Jugendgefährdung geeignet (vgl. § 23 JMStV) sein; negativ formuliert darf die Tatsachenbehauptung in § 186 StGB nicht erweislich wahr sein. Unübersehbar ist die Ähnlichkeit umstandsbeschreibender Strafbarkeitsbedingungen mit den objektiven Tatbestandsmerkmalen, für die man umstandsbeschreibende (deskriptive) Merkmale für gewöhnlich hält: Mit der "fremden" Sache bei § 242 Abs. 1 sowie bei § 303 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, der "anderen" Person bei § 223 Abs. 1, dem "geheim gehaltenen" Staatsgeheimnis bei § 95 Abs. 1 StGB oder der "falschen" Aussage bei § 153 StGB seien nur einige wenige vergleichbare Beispiele solcher objektiven Tatbestandsmerkmale genannt.

2. Erfolgsähnliche Strafbarkeitsbedingungen

Neben den umstandsbeschreibenden lassen sich die erfolgsähnlichen Strafbarkeitsbedingungen als weitgehend einheitliche Gruppe zusammenfassen. Der Strafbarkeit liegt dabei eine Art zweiaktiges Geschehen zugrunde, welches der Straftatbestand durch ein "Grunddelikt" abbildet und zu dem die Strafbarkeitsbedingung wie ein Erfolg hinzutritt. Teils ist sogar davon die Rede, dass der Bedingungseintritt die Gefährlichkeit des Grunddelikts "symptomatisch" zur

⁴³ Wohl zuerst *Gallas*, in: Niederschriften Strafrechtskommission 5, S. 104: "Soweit es sich um Momente handelt, die irgendwie die Tatbewertung berühren, d. h., Merkmale betreffen, die im Zusammenhang mit der Tat stehen [...]; ähnlich *Schmidhäuser*, ZStW 1959, 545 (553); zustimmend *Stratenwerth*, ZStW 1959, 565 (574).

⁴⁴ So meinte etwa *Binding*, Handbuch, S. 596: "Die anderweitige Bedingung des Strafrechts muss zur Zeit der verbrecherischen Tat – genauer zur Zeit ihres Abschlusses –, die Strafklagvoraussetzung natürlich erst zur Zeit der Klagerhebung vorliegen"; vgl. zu § 113 StGB auch *Schmidhäuser*, ZStW 1959, 545 (553); dagegen aber bereits *Beling*, Verbrechen, S. 68.

Schau stellt:⁴⁵ Hiernach ist die Rauschtat Symptom für die Gefährlichkeit des Sich-Berauschens (vgl. § 323a Abs. 1 StGB), der Eintritt einer schweren Folge für die Gefährlichkeit einer Schlägerei(-Beteiligung) (vgl. § 231 StGB) und das begangene Sexualdelikt gemäß §§ 177 oder 184i StGB für die Gefährlichkeit einer Gruppenbeteiligung (vgl. § 184j StGB).

Davon unterscheiden sich § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG, § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB sowie § 20 Abs. 2 LPG BW allein schon dadurch, dass das "Grunddelikt" als echtes Unterlassungsdelikt ausgestaltet ist: So folgt der unterlassenen Aufsichtsmaßnahme bei §130 Abs. 1 S. 1 OWiG die straf- oder bußbewehrte (betriebsbezogene) Zuwiderhandlung, bei § 20 Abs. 2 LPG BW die mittels des Druckwerks verwirklichte strafbare Handlung nach; bei § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB folgt auf die unterlassene Verschwiegenheitsverpflichtung die Geheimnisoffenbarung der mitwirkenden Person. Auch in diesen Fällen kann die Folge als Symptom der Handlung aufgefasst werden. Gleichzeitig müssen diese Vorschriften als relativ junge straf- beziehungsweise bußgeldrechtliche Antworten auf die Organisationsstruktur von Unternehmen verstanden werden, wo Arbeitsteilung und Dezentralisierung dazu führen, dass Verantwortung und Handlung auseinanderfallen. 46 Die dadurch hervorgerufenen Zurechnungslücken, welche die §§ 9 OWiG, 14 StGB nicht gänzlich aufzufangen imstande sind, schließt §130 Abs. 1 S. 1 OWiG mittels der Sanktionierung der Aufsichtspflichtverletzung für den Fall, dass tatsächlich eine straf- oder bußbewehrte Zuwiderhandlung durch einen Betriebsangehörigen begangen wird.⁴⁷

⁴⁵ Zur Umschreibung solcher "erfolgsähnlichen" Strafbarkeitsbedingungen als "gesetzlicher Symptome" wohl erstmals *Finger*, GA 1903, 32 (48 f.); sodann auch *Hegler*, ZStW 1915, 184 (226): "[...] man kann hier von symptomatischen Momenten reden, die Strafbarkeitsbedingung figuriert hier als Kennzeichen des Vorliegens wirklich bedeutsamer Interessenverletzung"; *Rittler*, FG Frank II, S. 1 (15).

⁴⁶ Vgl. zur Sanktionierung einer Aufsichtspflichtverletzung im OWiG BT-Drs. 5/1269, S. 69: "Es entsteht so die rechtlich eigenartige Situation, daß der Inhaber des Betriebes, der eigentlich Verpflichtete, vielfach gar nicht handelt, während der Handelnde nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie verpflichtet ist und deshalb der Verantwortung ferner steht. Rechte und Pflichten wären nicht im angemessenen Maße gegeneinander abgewogen, wenn man dem Inhaber des Betriebes zwar die Vorteile gesteigerter Betätigungsmöglichkeiten einräumen wollte, die der Betrieb mit sich bringt, wenn er aber schon deswegen aus seiner Verantwortung entlassen wäre, weil er nicht selbst handelt, sondern andere für sich tätig werden läßt. Die gesteigerte Betätigungsmöglichkeit, die der Betrieb mit sich bringt, und die typische Lage, daß andere Personen den Wirkungskreis des Inhabers ausfüllen, müssen für ihn eine Art Garantenstellung begründen, die sich allerdings in einer gehörigen Aufsichtspflicht erschöpfen kann. Daraus folgt, daß der Betriebsinhaber die notwendigen Aufsichtsmaßnahmen zu treffen hat, damit die Pflichten, die hauptsächlich ihm obliegen, eingehalten werden und daß er dafür verantwortlich gemacht werden kann, wenn in dem Betrieb eine solche Pflichtverletzung begangen wird, die er durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können."; vgl. dazu Rogall, ZStW 1986, 573 (577 f.); auch Rönnau, ZGR 2016, 277 (280 f.).

⁴⁷ Vgl. zur "Zurechnungssicherung" mittels der Aufsichtspflichtverletzung eingehend Rogall, ZStW 1986, 573 (579ff.); auch KK-OWiG/ders., §130 Rn. 4; Rönnau, ZGR 2016, 277

Abstimmungsmehrheit 268, 276–278, 284 Abzugsthese 1, 49, 104, 150 Ahndbarkeitsbedingungen 7f., 109f., 251 Anschlussdelikte 160f., 324–332 Arbeitssicherstellungsgesetz 13

Bankrott 11 f., 90 f., 166

- ~ in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung 59–64
- Beteiligung 325 f.
- Große Strafrechtskommission 82 f.
- Konkurrenzen 333-335
- Ungleichbehandlung 110f., 113f.
- Verfolgungsverjährung 306-310
- Versuchsstrafbarkeit 311
- Zusammenhang 317-321

Bauforderungssicherungsgesetz 7, 251 Beendigung 287 f., 304–309

Begnadigung 13

Begünstigung 160, 170, 327, 329–332

Beischlaf zwischen Verwandten 159 f., 163

Beteiligung an einer Schlägerei 6, 10, 47 f., 165, 208

- ~in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung 57–59
- Beendigung 306
- Deliktsnatur 289-292
- Historische Entwicklung 24–30, 68, 71 f., 82
- Rechtsgut 289
- Risikohaftung 182
- Strafrahmenbestimmung 144-149
- Tatort 296, 301 f.
- Zurechnungszusammenhang 317–321
 Beweisvermutung 24–30, 37, 42, 55 f., 267, 319

Constitutio Criminalis Carolina 24–27

Deliktsbeendigung 303–308, 321, 325, 332 Depotgesetz 7, 251

Ehedelikte 34, 68-70

 - ~ in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung 51 f.

Entschuldigungsgrund 155, 163 f., 197, 208, 294

Erfolgshaftung, *siehe* Zufallshaftung Erfolgsort 293, 296, 297–303, 306

Erfolgsqualifizierte Delikte 11, 24, 30–44, 77 f., 139–141, 177, 321

Freibeweisverfahren 245, 268, 278 f. Freispruch, *siehe* Verfahrensbeendigung

Geldwäsche 162, 223, 324–332 Gesamtstrafrechtssystem 154, 212–282 Große Strafrechtskommission 76–83, 185

Handlungsort 297 f., 322–324 Hehlerei 298, 324–332

Idemnität 158, 194 f., 210 Immunität 194 f., 232, 242 f., 274 In dubio pro reo 132 f., 280 f., 319 f. Insolvenzordnung

Irrtum 14, 81, 159, 163, 186–188, 317

- ~sregelung in § 113 Abs. 4 StGB 80–82,91, 188–191
- Tatumstands~ 14, 95, 157, 176 f., 183, 187, 294
- Verbots~ 95, 131, 180, 183, 187, 221

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag 8f., 14, 89

Kausalität 24, 27, 31, 38, 42–44, 50, 58 f.

- adäquate ~ 43 f., 50, 179, 182

- Kausal-/Verursachungspräsumtion 37,
 42
- naturalistischer ~sbegriff 32
- siehe auch Beweisvermutung

Konkurrenzen 20

 Rechtskonkurrenz 194 f., 287, 304, 306, 333–335

Konkursdelikte, siehe Bankrott

Landespressegesetz 8, 10 f., 16, 282, 294

Mischtatbestand 13f., 122

- Mischformeln 13 f.

Nachtatgeschehen 155, 215, 222 f., 305, 308

Nachtat, mitbestrafte 160, 170

Nichterweislichkeit der Wahrheit, siehe Üble Nachrede

Präsumtion, *siehe* Beweisvermutung Prozessvoraussetzungen/-hindernisse 214, 241–244

- mit außerstrafrechtlicher Zwecksetzung 231
- Abgrenzung Strafbarkeitsbedingungen
 8f., 18f., 51f., 90, 154, 197f., 212, 225,
 239–281
- entgegenstehende Rechtskraft 231, 242–244,
- örtliche/sachliche Zuständigkeit 231, 242 f., 281
- Prüfung von Amts wegen 279 f.
- Rechtshängigkeit 231, 242-244
- Sonderrecht der ~ 245, 268-281.
- strafzweckorientierte Erwägungen innerhalb der ~ 227

Raufhandel, *siehe* Beteiligung an einer Schlägerei

Rauschtat, *siehe* Vollrausch Rechtfertigungsgrund 17, 131, 155, 158, 173–175, 189, 202, 219–221, 294

- Notwehr 136, 158 f., 163, 195, 291 f., 304
- Strafbarkeitsbedingung mit außerstrafrechtlicher Zwecksetzung als ~ 193–195

Rechtsgutslehren 105–108 Rechtspflichtmerkmale 17, 76, 80 f., 182 f., 186 f.

Risikohaftung 181 f., 185 Rücktritt, strafbefreiender 13, 162, 170, 197, 209, 222 f.

- ~sähnliches Verhalten, siehe tätige Reue
- Opferschutz 170, 209
- von der in Gestalt der Strafbarkeitsbedingung versuchten Tat 313–316

Sanktionsnorm 104–110, 118–122, 126–128, 132–134, 140 Schuldprinzip 1f., 4, 14–16, 24, 31, 50, 78, 80, 93–104, 113, 123, 133, 153, 178, 184–187, 193, 203, 210f., 255f., 317f.

- Ausnahmen vom ~ 66, 180 f.
- Einzeltat-Schuld-Strafrecht 97
- Kongruenz von Unrecht und Schuld97, 99, 101, 106, 109, 136, 143, 149, 153,176–179
- nulla poena sine culpa 93, 132, 175
- schuldangemessene Strafe 109, 115, 142, 145, 147, 219 f.
- schuldmodifizierende Ansätze 178–188
- Vereinbarkeit der Strafbarkeitsbedingungen mit dem ~ 94–104
 Schwangerschaftsabbruch 161

Sozialadäquanz 116 – Lehre von der ~ 191 f., 207

- Lenre von der ~ 1911., 207 Strafantrag 52, 227 f., 235, 240, 242, 244, 273, 277, 280
- Gesetzlichkeitsprinzip 253, 258, 262–264

Strafanwendungsrecht 6, 12, 19, 33, 38, 48, 166, 232, 241, 243, 251, 260, 271, 295–303, 322 f., 341

- Strafanwendungsbedingungen 38
 Strafaufhebungsgründe 20, 153, 155, 164–166, 171 f., 199, 202, 214, 234, 250, 272
- persönliche ~ 162 f.
- sachliche ~ 161 f.

Strafausschließungsgründe 3, 20, 57, 81, 84, 90, 153, 155 f., 163–172, 174, 195, 198–202, 214, 234 f., 238, 250, 272, 274–277

- persönliche ~ 158–161
- sachliche ~ 156–158
- Strafbarkeitsbedingungen als ins Positive gekehrte ~ 81, 322

Strafbarkeitsbedingungen, objektive

- (Zurechnungs-)Zusammenhang 317–321
- ~ als gesetzliche Symptome 9–11, 43 f.,
 47–49, 170, 208
- ~ als Teil der Sanktionsnorm 109 f.
- ~ als Teil des Unrechtstatbestands 176–188
- ~ im Reichsstrafgesetzbuch 30-65
- ~ in den Reformbestrebungen des 20. Jh. 65–76
- ~ in der Großen Strafrechtskommission, siehe dort
- ~ in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung 51–65
- ~ in vergleichender Darstellung zu den sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen 155–173
- ~ innerhalb des Gesamttatbestands
 196–212
- ~ innerhalb des herkömmlichen Straftatsystems 173–212
- ~ innerhalb eines Gesamtstrafrechtssystems 212–282
- mit außerstrafrechtlicher Zwecksetzung 11f., 18f., 65, 85, 87, 113, 166f., 170, 176, 193–195, 202f., 240, 259–262, 274f., 278, 282, 321, 335
- Abgrenzung Prozessvoraussetzungen-/ hindernisse, siehe dort
- Anschlussstraftaten 324–332
- äußere Bedingungen der Strafbarkeit 39f., 42–44, 48f.
- Beginn der Verfolgungsverjährung 306–310
- Deliktsbeendigung 305–309, 321, 325, 334
- Deliktsvollendung 305
- Entdeckung der ~ 32-38
- erfolgsähnliche ~ 9–12, 15, 18, 44, 79 f.,
 90, 104, 114, 116, 136, 139, 143, 169,
 176–178, 181, 186, 192, 200, 240, 258,
 261 f., 285, 288–335
- erfolgsqualifizierte Delikte, siehe dort

 Formale Ausgestaltung der ~ 32, 72, 89 f

- Konkurrenzen 333-335
- Rechtsgut 288-293
- Rezeption der ~ durch den modernen Gesetzgeber 85–91
- strafzweckorientierte ~ 168, 170,191–193, 202, 208–211, 222 f., 240, 261,273, 280, 315
- Täterschaft und Teilnahme 322-332
- Tatort 63, 295-303
- Tatzeit 293-295
- Terminologie 5, 39
- umstandsbeschreibende ~ 9, 14 f., 65,91, 96, 104, 128, 176–178, 181, 186, 192
- Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip, siehe Schuldprinzip
- Versuchsstrafbarkeit 311
- Strafbedürftigkeit 82, 196, 199–210, 229 f., 260, 264, 266–268, 273, 277

Strafprozessrecht, siehe Strafverfahrensrecht

Straftat, Lehre von der 153 ff.

- ~system und Strafprozessrecht 225–232
- ~system und Strafvollstreckungsrecht 232 f.
- ~system und Strafzumessungsrecht 217–225
- Einzeltat-Schuld-Strafrecht, siehe Schuldprinzip
- Gesamtstrafrechtssystem, siehe dort
- geschlossenes ~system 153 f.
- herkömmliches ~system 173 ff.
- siehe auch Verbrechen
- sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen
 155–174, 196–199, 202, 209–211, 214,
 243 f., 255, 272
- verbrechenskonstitutive Elemente der
 174 f.
- verfassungsrechtliche ~lehre 216 f.
- vierte Deliktskategorie 198, 201–203
 Straftaten aus Gruppen 3 f., 6, 10, 30, 87, 89, 165, 169, 208, 261, 282
- Rechtsgut 127, 288–291
- Verfassungsrechtliche Würdigung 16, 104 f., 122–128, 134, 138, 143–146, 148
- versuchte Straftat gem. §§ 177, 184i
 StGB und Rücktritt 312–316

- Zurechnungszusammenhang 320
 Strafvereitelung 160 f., 163, 324–332
 Strafverfahrensrecht
- Abgrenzung formelles/materielles
 Recht 19, 197, 225, 241, 243, 244–282
- Außerstrafrechtliche Zweckerwägungen im ~ 231 f.
- Bedeutung im Gesamtsstrafrechtssystem 213–217, 225–232
- Fortsetzung von Unrecht und Schuld im ~ 226
- Prozessvoraussetzungen/-hindernisse, siehe dort
- Strafzweckorientierte Erwägungen im ~ 227–230
- Verhältnis des ~s zum Straftatsystem
 225

Strafverlangen 262-264

Strafvollstreckungsrecht

- Außerstrafrechtliche Zweckerwägungen im ~ 232 f.
- Bedeutung im Gesamtstrafrechtssystem 212–217
- Strafzweckorientierte Erwägungen im ~
 232
- Therapie statt Strafe 232
- Vollstreckungsgegengründe 215, 232 f.
- Strafwürdigkeit 15, 78, 93, 106 f., 176, 179 f., 182, 188, 191, 199–201, 203–208, 247 f., 266–268, 277, 317
- Strafzumessung 44, 55, 75, 97, 141, 154, 197, 207, 211
- Außerstrafrechtliche Zwecksetzungen im ~srecht 224f.
- Bedeutung des ~srecht im Gesamtstrafrechtssystem 212–217
- Fortsetzung von Unrecht und Schuld im ~srecht 219–221
- Strafrahmen 119f., 128, 142-149
- Strafzweckorientierte Erwägungen im ~recht 221–223
- Verhältnis des ~srecht zum Straftatsystem 217–219

Strengbeweisverfahren 249f., 278f.

Tatbestand, Lehre vom 32, 45 f.

- Gesamt~ 196-212, 258

- gesetzlicher ~ i.S.d. § 16 Abs. 1 S. 1 35, 53, 176, 183, 186, 188
- Unrechts~ 1, 16–18, 49, 86, 90, 93 f.,101, 104, 122, 128, 135, 154, 176–188,194–198, 254, 289, 308, 330, 332
- Täter-Opfer-Ausgleich 215, 221, 230, 233, 292 f.
- Täterschaft und Teilnahme, siehe Strafbarkeitsbedingungen

Tätige Reue 13, 162, 170, 215, 223

Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte 6

Tatort, siehe Erfolgsort/siehe Handlungsort

Tatzeit 20, 114, 253 f., 259, 268, 277, 279, 293–296, 306

- Üble Nachrede 6, 9, 15, 17, 34, 86, 88 f., 91, 157, 164, 167, 182, 186, 193 f., 259
- ~ in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung 51, 55–57, 85
- in dubio pro reo 132 f.
- Verfassungsrechtliche Würdigung 116, 128–133
- Wahrnehmung berechtigter Interessen 131, 195

Unrechtstatbestand, *siehe* Tatbestand Unterhalten diplomatischer Beziehungen 7, 12, 235, 262, 275, 278, 282 Unterlassungsdelikt 10

Verbrechen

- siehe auch Straftat
- ~lehre 3, 31, 187, 196, 199
- materieller ~sbegriff 104-107
- resolutiv bedingtes ~ 13
- suspensiv bedingtes ~ 13

Verfahrensbeendigung 226, 268-275

- Freispruch 242, 244, 268-275
- Opportunitätsregelungen 215, 226, 230 f., 266 f.
- Prozessurteil 214, 246, 269
- Sachurteil 241 f., 246, 269 f., 275

Verfassungsrecht 15–18, 21, 57, 88, 93–151, 153–155, 165, 168, 170, 172, 177 f., 185, 187 f., 194, 211, 223, 240, 245, 249, 317

- ~ und materieller Verbrechensbegriff,
 siehe Verbrechen
- ~liche Straftatlehre 216 f.
- Bestimmtheitsgrundsatz 14, 16, 108, 114, 123, 135, 138, 174f., 217, 236
- Doppelverfolgung/-bestrafungsverbot 231, 244, 265
- gesetzlicher Richter 231
- Gesetzlichkeitsprinzip 250–268, 275
- Gleichheitssatz 94, 110-114, 120-122
- Grundrechte 57, 105–110, 112 f., 115 f., 128, 134, 150, 168, 193 f.
- Immunität, siehe dort
- Indemnität, siehe dort
- Meinungsfreiheit 116, 128–131, 167, 194f.,
- rechtsstaatliches Verfahren 231, 235, 240, 243, 263
- Rückwirkungsverbot, 94, 114 f., 245, 249, 253, 256, 265 f., 294
- Schuldprinzip, siehe dort
- verfassungskonforme Auslegung 134–149
- verfassungskonforme Reduktion der Strafrahmen 142–149
- Verhältnismäßigkeit 104–110, 112, 118, 125, 132, 134, 142, 146, 204, 237
- Verhaltensnorm 16, 108–110, 113, 115–118, 120, 123–134, 143, 165, 194, 211, 247, 301, 324

Verjährung 228, 262–266, 273, 276 f., 280

- ~sbeginn 20, 63, 288, 294, 299, 304, 306–310, 321
- Rechtsnatur 228–230, 235, 240, 242, 244, 258
- Rückfall~ 294
- Rückwirkende Verlängerung von ~sfristen 252, 254
- Ruhen der ~ 265, 307, 310

Verletzung der Aufsichtspflicht

 - ~ des Redakteurs oder Verlegers 8, 10 f., 16, 282, 294 ~ in Betrieben und Unternehmen 7f.,10, 16, 89, 105, 261, 294, 312–316, 321,333

Verletzung von Privatgeheimnissen 8, 10 f., 16, 87, 208, 220, 261, 291, 294, 296, 301 f., 333

Versari-Haftung, *siehe* Zufallshaftung Verstrickungsbruch; Siegelbruch 136, 89f., 164, 251

Versuch, strafbarer 63 f., 162, 165, 197, 209, 223, 287, 303 f., 311–316, 329, 331 f. Vollendung 20, 162, 287 f., 303–305, 307, 325, 332

Vollrausch 6, 10, 14f., 76, 88, 165, 169, 180, 184, 208, 261, 287, 289, 320

- Doppel-Tatbestand 140 f.
- Einführung des ~tatbestands 73-76
- Konkurrenzen 333
- OWiG 6, 14, 111, 114, 118, 121, 251
- Rechtsgut 289, 291-293
- Tatort 296f., 301
- Tatzeit 294 f.
- Verfassungsrechtliche Würdigung
 101–105, 109, 111, 114, 116–122, 134,
 137, 143 f., 146–148
- versuchte Rauschtat 304, 312–316, 325
 Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination 4
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte 6, 9, 14 f., 17, 33, 40, 48, 80, 86, 88–91, 104, 128, 157, 164 f., 167, 181–183, 186, 194, 251, 259, 275
- ~ in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung 51, 53–55, 65
- Irrtum, siehe dort

Wirtschaftsstrafgesetz 13

Zufallshaftung 1–5, 15, 31 f., 38, 44, 49 f., 66 f., 71 f., 84 f., 150, 168, 185, 200, 318 f.